

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

## Einschreiben

Firma  
Schauperl Josef Transport GmbH  
Laufnitzdorf 200  
A-8130 Frohnleiten  
Österreich

## **Postanschrift:**

Landratsamt Würzburg · Umweltamt  
Zeppelinstraße 15 · 97074 Würzburg  
Internet: <http://www.landkreis-wuerzburg.de>

## **Besucheranschrift:**

Landratsamt Würzburg · Außenstelle Umweltamt  
Friesstraße 5 · 97074 Würzburg

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht  
vom: 11.02.2013

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
FB 23.3-636-13

Telefon: 0931/ 8003-735  
Fax: 0931/8003-90-735  
e-mail: [w.metzger@lra-wue.bayern.de](mailto:w.metzger@lra-wue.bayern.de)

Zimmer-Nr. 1.02  
Sachbearbeiter/in  
Frau Metzger

Würzburg,  
20.02.2013

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) und des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG);  
hier: Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG i.V.m. der BefErIV**

## **Anlagen**

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

## **Bescheid:**

- I. Aufgrund des Antrages vom 11.02.2013 wird der Firma Schauperl Josef Transport GmbH, Laufnitzdorf 200, A-8130 Frohnleiten, gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 8 BefErIV eine Beförderungserlaubnis erteilt.  
Weitere Betriebsstätten sind:  
Raabtal 98, A-8322 Fladnitz  
Am Kirchplatz 9 a, A-8423 St. Veit am Vogau.

- II. Folgende Beförderernummer wurde zugeteilt:

**ZAT167908**

- III. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
- IV. Die Beförderungserlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Beförderungserlaubnis berechtigt ihren Inhaber, Abfälle entsprechend Ziffer V Nr. 7 im Bundesgebiet zu sammeln und zu befördern.

**Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen**  
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schlorstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schlorstraße oder Erthalstraße

### **Öffnungszeiten**

Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Zufahrt/Zugang** über Zeppelinstraße  
Wittelsbacherstraße, Zu-Rhein-Straße, Behrstraße

**Parken** über Zufahrt Wittelsbacherstraße oder Behrstraße

**Behindertenparkplätze** und **Barrierefreier Zugang**  
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten:



### **Bankverbindungen**

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
Konto-Nr. 42230383 (BLZ 79050000)  
IBAN DE3679050000042230383  
BIC BYLADEM1SWU  
VR-Bank Würzburg eG  
Konto-Nr. 6181732 (BLZ 79090000)  
IBAN DE9279090000006181732  
BIC GENODEF1WU1

V. Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen nach § 8 Abs. 2 BefErIV verbunden:

1. In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
  - eine Kopie der Beförderungserlaubnis (§ 8 Abs. 4 BefErIV) und des Antrags,
  - eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
  - eine Kopie der Begleitscheine oder der Übernahmescheine für die gesammelten oder beförderten Abfälle
 mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Diese Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer den zur Überwachung und Kontrolle Befugten die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.
2. Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Beförderungserlaubnis für die Fa. BBL Transport GmbH vom 12.06.2012 Az.: FB 23.3-636-12 wird widerrufen.
4. Diese Beförderungserlaubnis gilt nur für das Sammeln und Befördern von Abfällen mit Fahrzeugen, die über mindestens folgenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen:

Personenschäden: **510.000 €**

Sach- und Gewässerschäden: **1.530.000 €**

5. Diese Erlaubnis erlischt, sobald der ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz (für Personenschäden mindestens **510.000 €**, für Sach- bzw. Gewässerschäden mindestens **1.530.000 €**) für die zur Sammlung und Beförderung eingesetzten Fahrzeuge nicht mehr besteht.
6. Die in der Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis vom 11.02.2013 gemachten Angaben sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides. Soweit abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
7. Die Beförderungserlaubnis umfasst entsprechend dem Antrag folgende Einsammlungsgebiete und folgende Abfallarten:

**Einsammlungsgebiete:**

Gesamtes Bundesgebiet

**Abfallarten:**

Alle Abfallarten (gesamte AVV)

8. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BefErIV teilzunehmen (§ 6 Satz 2 BefErIV). Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang ist dem Landratsamt Würzburg unaufgefordert vorzulegen. Die Beförderungserlaubnis kann widerrufen werden, sobald die Teilnahmebescheinigung an einem Fortbildungslehrgang nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
9. Die Beförderungserlaubnis ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen, z.B. bezüglich Andienungspflichten bzw. Anschluss- oder Benutzungszwängen. Bei Abfällen, die gegebenenfalls einem bestehenden Anschluss- oder Benutzungszwang unterliegen, sind die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
10. Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen (A-Schilder) - § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19.07.2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
11. Die zugeteilte Beförderernummer ist nur für die Eintragung in Formulare bzw. die elektronische Nachweisführung bestimmt, die nach der Nachweisverordnung oder gegebenenfalls einer anderen Verordnung zur Führung von Nachweisen bestimmt sind. Jede darüber hinausgehende Verwendung dieser Nummer, insbesondere zu Werbezwecken, ist nach der Nachweisverordnung untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

#### VI. Hinweise:

Bei Verstoß gegen diese Auflagen und Bedingungen oder gegen abfallrechtliche Vorschriften kann die Beförderungserlaubnis widerrufen werden.

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahme zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 4 BefErIV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften –insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmit-

tel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren bzw. der elektronisch geführten Nachweise- stellen.

- VII. Die Kosten des Erlaubnisverfahrens hat die Firma Schauerl Josef Transport GmbH, Laufnitzdorf 200, A-8130 Frohnleiten, als Antragstellerin zu tragen. Für die Beförderungserlaubnis vom 20.02.2013 wird eine Gebühr von 200,00 € festgesetzt. Für die Zustellung sind Auslagen in Höhe von 4,10 € entstanden.

### Gründe:

#### I.

Mit Antrag vom 11.02.2013 beantragte die Firma Schauerl Josef Transport GmbH, Laufnitzdorf 200, A-8130 Frohnleiten, die Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 7 Beförderungserlaubnisverordnung.

Die Unterlagen wurden auf Vollständigkeit überprüft. Wegen den Einzelheiten wird auf die Amtsakte verwiesen.

#### II.

Das Landratsamt Würzburg ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfallzustV) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen unter V. des Tenors dieses Bescheides stützen sich auf § 54 Abs. 2 KrWG und § 8 Abs. 2 BefErIV. Danach kann die Beförderungserlaubnis mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, erforderlich ist.

#### III.

Die Entscheidung über die Beförderungserlaubnis nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Beförderungserlaubnisverordnung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Bayer. Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/35 des dazugehörigen Kostenverzeichnisses (KV) in der vom StMUG und StMF vorgeschlagenen künftigen Fassung.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Die Firma Schauerl Josef Transport GmbH, Laufnitzdorf 200, A-8130 Frohnleiten, ist die richtige Adressantin dieses Bescheides, da diese die Amtshandlung durch Antragstellung veranlasst hat und somit Kostenschuldnerin ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageerhebens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.



# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG

(für Sammler und Beförderer i.V.m. § 7 BefErIV)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

## 1 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

1.1  Sammeln  Befördern  Beförderernummer (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

1.2  Handeln  Makeln  Maklernummer (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

## 2 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebsinhabers)

2.1 Firma / Körperschaft

2.2 Straße  Hausnr.

2.3 Landeskenner  PLZ  Ort

2.4 Telefon  Telefax

2.5 Funktelefon  E-Mail

2.6 USt-Identnr.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

## 3 Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigelegt oder liegen der Behörde bereits vor

		Ausstellungsdatum (TT.MM.JJJJ)	Liegt der Behörde vor
3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung EU-Lizenzen Nr.: 1827, 2127, 2068 Bescheid v. 21.12.2009 u. 29.01.2013	<input type="text" value="25.01.2013"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	<input checked="" type="checkbox"/> Handelsregistrauszug	<input type="text" value="07.01.2013"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	<input checked="" type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <sup>1)</sup>	<input type="text" value="29.01.2013"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung (für Sammler und Beförderer)	<input type="text" value="08.02.2013"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	<input type="checkbox"/> Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	<input type="checkbox"/> Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

BARCODEFELD 75x15mm

1) Nicht älter als 3 Monate

2) immer erforderlich für Händler und Makler.  
Für Sammler und Beförderer nur erforderlich, wenn eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll.  
vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe f BefErIV.

**4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer**

4.1 Name, Vorname  Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)  Geburtsort

4.2  Führungszeugnis <sup>3)</sup>   Ausstellungdatum (TT.MM.JJJJ)  Liegt der Behörde vor

4.3  Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <sup>3)</sup>

4.4 Name, Vorname  Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)  Geburtsort

4.5  Führungszeugnis <sup>3)</sup>   Ausstellungdatum (TT.MM.JJJJ)  Liegt der Behörde vor

4.6  Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <sup>3)</sup>

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

**5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person**

5.1 Name, Vorname  Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)  Geburtsort

5.2  Nachweis der Fachkunde   Ausstellungdatum (TT.MM.JJJJ)  Liegt der Behörde vor

5.3  Führungszeugnis <sup>3)</sup>

5.4  Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <sup>3)</sup>

5.5 Name, Vorname  Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)  Geburtsort

5.6  Nachweis der Fachkunde   Ausstellungdatum (TT.MM.JJJJ)  Liegt der Behörde vor

5.7  Führungszeugnis <sup>3)</sup>

5.8  Auskunft aus dem Gewerbezentralregister <sup>3)</sup>

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

**6 Bestätigung und Unterschrift**

6.1 Wir bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln, Befördern, Handeln bzw. Makeln alle einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes zu beachten.

Soweit wir als Sammler bzw. Beförderer tätig sind, versichern wir die Einhaltung der für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Wir wissen, dass der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel  
**Schauperl Josef Transport GmbH**  
A-8130 Frohnleiten, Laubitzdorf 200  
Tel.: +43 3115 2804-0 Fax: +43 311 537  
www.schauperl.at

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

3) Nicht älter als 3 Monate

**Formblatt zur Einschränkung der Erlaubnis nach § 54 KrWG - Blatt 1 Anlage .....**

**Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler  
(für Sammler und Beförderer i.V.m. § 7 BefErlV)**

Antragsteller

Schauperl Josef Transport GmbH

Beförderer-/Maklernummer

ZAT167908

**1 Einschränkung der Gebiete**

**1.1 Für Sammler und Beförderer**

Es wird beantragt, die Beförderungserlaubnis auf folgende Gebiete einzuschränken (bitte ankreuzen)

	<b>Kürzel</b>	<b>Schlüssel</b>	<b>Bundesland</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	A	01	Schleswig-Holstein
<input checked="" type="checkbox"/>	B	02	Hamburg
<input checked="" type="checkbox"/>	C	03	Niedersachsen
<input checked="" type="checkbox"/>	D	04	Bremen
<input checked="" type="checkbox"/>	E	05	Nordrhein-Westfalen
<input checked="" type="checkbox"/>	F	06	Hessen
<input checked="" type="checkbox"/>	G	07	Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/>	H	08	Baden-Württemberg
<input checked="" type="checkbox"/>	I	09	Bayern
<input checked="" type="checkbox"/>	K	10	Saarland
<input checked="" type="checkbox"/>	L	11	Berlin
<input checked="" type="checkbox"/>	M	13	Mecklenburg-Vorpommern
<input checked="" type="checkbox"/>	N	15	Sachsen-Anhalt
<input checked="" type="checkbox"/>	P	12	Brandenburg
<input checked="" type="checkbox"/>	R	16	Thüringen
<input checked="" type="checkbox"/>	S	14	Sachsen

**1.2 Für Händler und Makler**

Die Maklererlaubnis wird wie folgt beantragt:

- bundesweit  
 zusätzlich für grenzüberschreitende Abfallverbringungen

**2 Einschränkung der Abfallarten**

Es wird beantragt, die Beförderungs-/Maklererlaubnis auf die im Blatt 2 genannten Abfallarten einzuschränken.

Die Abfallarten sind in Anlage ..... bis ..... aufgeführt, insgesamt handelt es sich um ..... Abfallarten.

**3 Befristung der Beförderungserlaubnis/Maklererlaubnis**

Es wird beantragt, die Erlaubnis auf ..... Jahre zu befristen.

Frohneiten

Ort

11.02.2013

Datum (TT.MM.JJJ)

Schauperl Josef Transport GmbH  
A-8130 Frohneiten, Lauffitzgasse 20  
Tel.: +43 3115 2304-0 Fax: +43 3115 9777  
www.schauperl.at

Unterschrift / Stempel



